

Informationen zum BAföG

Staatsangehörigkeit nach § 8 BAföG

I. Welche Bedeutung hat die Staatsangehörigkeit im Rahmen des BAföG?

Ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht, hängt neben den übrigen Voraussetzungen des BAföG von der Staatsangehörigkeit ab. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes haben grundsätzlich einen Anspruch auf Ausbildungsförderung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BAföG). § 8 BAföG regelt darüber hinaus auch die Ausbildungsförderung der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen und der Ausländer aus Drittstaaten.

II. Welche Unionsbürger und welche Angehörigen von Unionsbürgern können gefördert werden?

Unionsbürger und Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über die Europäischen Wirtschaftsraum,

1. die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetz/EU besitzen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 BAföG) oder
2. die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichen Zusammenhang steht (§ 8 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 BAföG) oder
3. die selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt volle fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) oder
4. bei denen zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG),

können grundsätzlich gefördert werden.

Ehegatten oder Kinder von Unionsbürgern und Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfügen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 5 BAföG) können grundsätzlich auch gefördert werden.

IV. Welche Ausländer aus Drittstaaten können gefördert werden?

Ausländer aus Drittstaaten,

1. die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) oder
2. die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebietes als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt sind und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG) oder
3. die heimatlose Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG) sind oder

4. die sich selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt volle fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) oder
5. bei denen zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) oder
6. die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
 - a) eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 oder § 104a des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder
 - b) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben oder
 - c) als Ehegatten oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder
 - d) als Ehegatten oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben oder
 - e) geduldet sind und seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben

können grundsätzlich gefördert werden.

V. Was bedeutet erwerbstätig im Sinne des § 8 Abs. 3 BAföG?

Erwerbstätig ist eine Person, die eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Minijobs, Ausbildungen, Nebentätigkeiten oder Ferienjobs gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

VI. Welche Nachweise sind zu erbringen?

Zur Feststellung der Voraussetzungen müssen Studierende ihren Pass (oder Passersatz), ihre Daueraufenthaltskarte, ihre Aufenthaltskarte während der Besuchszeit oder Nachweis ihres aktuellen Aufenthaltstitels und ggf. den Nachweis über den entsprechenden Aufenthaltstitel ihres Elternteils/ ggf. Nachweis über den mindestens vierjährigen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt vorlegen.

Ihr Studentenwerk Osnabrück
Abteilung Studienfinanzierung

Studios
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
Tel : 0541 969-6310
Fax: 0541 969-6340

bafog@studentenwerk-osnabrueck.de
www.studentenwerk-osnabrueck.de